

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

Jagdausübungsberechtigte
der Stadt Hagen

per E-Mail

- Kreisjägerschaft
- Hegeringleitung
- Verteiler JAB

Umweltamt, Untere Jagdbehörde

Rathaus I, Verwaltungshochhaus (Bauteil C),

Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Frau Sander, Zimmer C.1017

Tel. (02331) 207-4846

Fax (02331) 207 2469

E-Mail umweltamt@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

69/00C, 30.03.2026

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Hagen als Untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe

I.

Gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ vom 12.12.2024 wird zur Vermeidung von Wildschäden die Schonzeit für Böcke und Schmalrehe auf den Flächen im gesamten Stadtgebiet, **auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden**, mit sofortiger Wirkung für die Zeit vom 01.04 bis 30.04 aufgehoben.

II.

Die Aufhebung der Schonzeit gilt für die Jagdjahre 2025/2026 bis einschließlich 2027/2028 für das Stadtgebiet Hagen, in den Revieren mit FFH-Gebiets-Ausweisungen jedoch unter Auflagen, mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete), wie nachfolgend aufgeführt, für Rehwild, Schmalrehe und Böcke: ab 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage (gesamtes Stadtgebiet lt. Karte Wald und Holz)

III.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. April 2028.

IV.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht.



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Auflagen für Reviere in FFH-Gebieten:

Die von den Auflagen betroffenen Revieren im Hagener Stadtgebiet sind:

Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg => Hagen 05, Hagen 14, Schmittau II, von Hövel
Gevelsberger Stadtwald => Hagen 12

In diesen Revieren ist nur der Einzelabschuss (Ansitz/Pirsch) als Vergrämung im Rahmen des Objektschutzes zulässig. Bewegungsjagden, erhöhter Treibereinsatz sowie revierübergreifende Schwerpunktjagden sind unzulässig.

Die erfolgte Natura 2000-Erheblichkeitsüberprüfung ist der AV beigefügt. Sie ist zu beachten.

Die Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Schonzeit-aufhebung Rehwild ergeht im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Gründe:

Die Kalamitätsschäden des Landes Nordrhein-Westfalen der letzten Jahre werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf vielen Flächen im Hauptschadensgebiet erforderlich machen.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, der an die nachfolgenden Generationen übergeben wird. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

Der Übersichtskarte des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen über die Hauptschadensgebiete ist zu entnehmen, dass sich der Schadholtzanfall im Bereich der Zuständigkeit des Regionalforstamtes Ruhrgebiet, auch auf das Gebiet der Stadt Hagen erstreckt.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

Die Jägerschaft wird gebeten, den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern durch eine intensive Bejagung des Schalenwildes zu unterstützen.

Jedoch soll die Bejagung auf solchen Flächen, die nicht in Verjüngung stehen, nicht vorzeitig begonnen werden.

Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden.

Ziel ist hiermit nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestands oder andere Gründe wie beispielsweise Verkehrsunfälle, sondern Vergrämungseffekte, um die Tiere von Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung noch nicht gesichert ist („Objektschutz“). Das bedeutet, dass die verfrühte Bejagung räumlich begrenzt und **nur auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstungen und Naturverjüngungen)** stattfinden darf.

Die Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO Vg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 30.03.2026

Stadt Hagen
Untere Jagdbehörde
Der Oberbürgermeister